

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.04.2024

Geschäftszeichen:

II 76-1.74.3-23/21

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 25. September 2019**

**Nummer:**

**Z-74.3-112**

**Geltungsdauer**

vom: **15. April 2024**

bis: **25. September 2024**

**Antragsteller:**

**BTE stelcon GmbH**

Philippsburger Straße 4

76726 Germersheim

**Gegenstand des Bescheides:**

**BTE stelcon-Gleis-Tragwannen RAIL PROTECT zur Verwendung in LAU-Anlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019, ergänzt durch Bescheid vom 25. Mai 2021.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.) Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind die "BTE stelcon-Gleis-Tragwannen RAIL PROTECT" (nachfolgend Tragwannen genannt), die als Einrichtung zum Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten über Gefälle in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlage) geeignet sind.

(2) Die Tragwannen bestehen aus flüssigkeitsundurchlässigen Stahlbetonfertigteilen (nachfolgend Fertigteile genannt), die mit bestimmten Fugenabdichtungssystemen verbunden werden können. Für die Fugen zwischen den Fertigteilen sind Fugenabdichtungssysteme zu verwenden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügen.

(3) Die Tragwannen werden mit bzw. ohne Beschichtungssystem (Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die jeweilige Verwendung) in den Varianten

Typ RAIL PROTECT EW 2400- ...,

Typ RAIL PROTECT EW 5000-...,

Typ RAIL PROTECT EW 7500- ... und

Typ RAIL PROTECT EWQ-...

hergestellt.

(4) Die unbeschichteten Tragwannen dürfen gemäß Anlage 1, Abbildung 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019 je nach Eindringverhalten der wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(5) Die unbeschichteten Tragwannen dürfen in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) zusätzlich gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1, Tabelle 1 dieses Bescheids verwendet werden.

(6) Die beschichteten Tragwannen dürfen entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des verwendeten Beschichtungssystems verwendet werden.

(7) Die Tragwannen dürfen sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien eingesetzt werden.

(8) Bei vollflächiger Auflagerung der Tragwannen auf einer bestimmten lastverteilenden Unterlage sind diese begehbar, über Abdeckungen mit luftbereiften Straßenfahrzeugen, bestimmten Vollgummirädern bzw. über Schienenprofile mit Schienenfahrzeugen befahrbar.

(9) Für die in die Tragwannen integrierte Entwässerung sind Entwässerungseinrichtungen zur Aufnahme und Ableitung wassergefährdender Flüssigkeiten zu verwenden, die für die Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>1</sup> gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(11) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

<sup>1</sup> WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

2.) Abschnitt 2.1 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Unbeschichtete Tragwannen

- sind flüssigkeitsundurchlässig. Das Eindringverhalten wassergefährdender, nicht betonangreifender Chemikalien (Flüssigkeiten) in die Tragwannen muss der Eindringkurve gemäß Anlage 1, Abbildung 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019, entsprechen. Die Tragwannen dürfen gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten eingesetzt werden, deren Eindringverhalten aufgrund der Oberflächenspannung und der dynamischen Viskosität der Einzelflüssigkeit mit dem hervorgehobenen Bereich unter der Kurve beschrieben werden kann (Anlage 1, Abbildung 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019).
- sind in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) zusätzlich gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1, Tabelle 1 dieses Bescheids verwendbar.
- sind bei vollflächiger Auflagerung der Tragwannen auf einer lastverteilenden Unterlage befahrbar über die Schienenprofile 49E1, 54E3 und 60E1 durch Schienenfahrzeuge LM 71 gemäß DIN EN 1991-2<sup>2</sup>, Bild 6.4,
- Die Tragwannen des Typ EWQ (Anlage 10 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019) sind zusätzlich mit Waschportalen von Reisezugwaschsystemen gemäß den hinterlegten Angaben des Antragstellers verwendbar.
- Die Tragwannen sind in Abhängigkeit von den gewählten Abdeckelementen (Gitteroste oder Beton-Abdeckplatten) begehbar oder durch luftbereifte Straßenfahrzeuge befahrbar (siehe Anlage 2, Tabelle 1 und Anlage 12 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019).

3.) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019 wird ergänzt durch Anlage 1 dieses Bescheids.

4.) Anlage 14 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-112 vom 25. September 2019 wird ersetzt durch Anlage 2 dieses Bescheids.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Seiffarth

<sup>2</sup> DIN EN 1991-2:2010-12

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken;  
Deutsche Fassung EN 1991-2:2003+AC:2010

**Tabelle 1:**

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Tragwannen in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen)<sup>a)</sup> wassergefährdender Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "**gering**" und "**mittel**" nach DWA-A (TRwS) 786<sup>1</sup> sowie in Tankstellen für die Betankung von Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Sinne der DWA-A (TRwS) 781 bis 784<sup>2</sup> (maßgebende Beanspruchungsdauer für Flächenabdichtungen) flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sind.

Gruppen-Nr.	Flüssigkeiten
--	Salzsäure mit einem pH-Wert von größer/gleich 3
--	Natronlauge bis zu einem pH-Wert von maximal 14
--	Kalilauge bis zu einem pH-Wert von maximal 14

a) Die Tragwannen dürfen nicht für die Beanspruchungsart "Lagern" (L) verwendet werden.

<sup>1</sup> Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen (Fassung Oktober 2020)

<sup>2</sup> Arbeitsblätter DWA-A 781:2024-01, DWA-A 782:2006-05, DWA-A 783:2005-12 und DWA-A 784:2006-04, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraft-, Schienen- Wasser- und Luftfahrzeuge

BTE stelcon-Gleis-Tragwannen RAIL PROTECT zur Verwendung in LAU-Anlagen

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1

**Informativ**

**Beanspruchungsstufen für die Beaufschlagung:**

1 Fertigteile im Bereich zum Lagern

Die Beanspruchung der Fertigteile beim Lagern ist im Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln. Sie ist u. a. abhängig von der festgelegten Beanspruchungsdauer. Innerhalb dieser festgelegten Beanspruchungsdauer müssen ausgelaufene Flüssigkeiten erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt worden sein.

Tabelle 1: **Lagern** wassergefährdender Stoffe

Kurzzeichen	Beanspruchungsstufe	Prüfzeitraum
L <sub>1</sub>	gering	8 Stunden
L <sub>2</sub>	mittel	72 Stunden
L <sub>3</sub>	hoch	2.200 Stunden

2 Fertigteile im Bereich zum Abfüllen und Umschlagen

Die Beanspruchung der Fertigteile beim Abfüllen und Umladen wird im Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten ermittelt. Sie ist abhängig von der Häufigkeit der Abfüllvorgänge und von der Betriebsweise, ob außerhalb des Umladebetriebs Behälter und Verpackungen auf der Umschlagfläche abgestellt werden.

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Tropfverluste und Leckagen zu überwachen, sodass sofort Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlasst werden können.

Tabelle 2: **Abfüllen** wassergefährdender Stoffe

Kurzzeichen	Beanspruchungsstufe	Prüfzeitraum
A <sub>1</sub>	gering	8 Stunden
A <sub>2</sub>	mittel	Beaufschlagungszyklus: 28 Tage je 5 Stunden <sup>1</sup>
A <sub>3</sub>	hoch	Beaufschlagungszyklus: 40 Tage je 5 Stunden <sup>2</sup>

<sup>1</sup> äquivalente Beaufschlagung (gleiche Eindringtiefe): einmalig 144 Stunden.

<sup>2</sup> äquivalente Beaufschlagung (gleiche Eindringtiefe): einmalig 200 Stunden.

Tabelle 3: **Umschlagen** wassergefährdender Stoffe

Kurzzeichen	Beanspruchungsstufe	Prüfzeitraum
U <sub>1</sub>	gering	8 Stunden
U <sub>2</sub>	mittel	72 Stunden

BTE stelcon-Gleis-Tragwannen RAIL PROTECT zur Verwendung in LAU-Anlagen

Beanspruchungsstufen

Anlage 2